

# Rewilding in Deutschland

## Pflichten und Haftung gegenüber Eigentümern benachbarter Grundstücke

Hauptsitz von Rewilding Oder Delta in Rothenklempenow, Vorpommern-Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern  
Florian Möllers / Rewilding Europe

### Zentrale Themen

- Überblick zum Nachbarschaftsverhältnis
- Einschränkungen der Nutzung privater Grundstücke durch Beeinträchtigungen
- Ansprüche wegen Beeinträchtigungen und Schäden, die Eigentümern benachbarter Grundstücke durch Rewilding entstehen
- Notwegerecht

### Kernaussagen

- 1 Grundstückseigentümer dürfen keine Schäden oder erhebliche Beeinträchtigungen an benachbarten Grundstücken verursachen. Das bedeutet, dass sowohl das Grundstück selbst als auch die Nutzung durch den Nachbarn zu schützen ist.
- 2 Schäden oder Beeinträchtigungen können dazu führen, dass der Nachbar zu entschädigen ist. Verursacht ein Rewilding-Projekt einen Schaden an einem Nachbargrundstück, kann eine gesetzliche Verpflichtung bestehen, für diesen Schaden aufzukommen.
- 3 Die rechtlichen Anforderungen unterscheiden sich je nachdem in welchem Bundesland und welcher Gemeinde das betreffende Grundstück belegen ist. Bevor ein Projekt in Angriff genommen wird, ist es daher wichtig, sich mit den einschlägigen Vorschriften auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene vertraut zu machen: Diese werden in der Regel von den Gemeinden oder Bundesländern veröffentlicht und können durch Verwaltungsrichtlinien ergänzt werden.
- 4 Zudem wird eine umfassende Risikobewertung dringend empfohlen. Diese hilft, potenzielle Probleme (wie Lärm, Wasserabfluss oder die Bewegung von Wildtieren) zu erkennen und die Wahrscheinlichkeit von Konflikten mit Nachbarn zu verringern.
- 5 Ausreichender Versicherungsschutz kann dazu beitragen, das Haftungsrisiko für die Personen, die Rewilding-Projekte durchführen zu minimieren und sie vor Ansprüchen Dritter zu schützen.

# Inhalt

1.	<b>Allgemeine Überlegungen zum Nachbarschaftsverhältnis</b> .....	2
2.	<b>Was sind Beeinträchtigungen und Schäden?</b> .....	3
3.	<b>Muss ein Grundstückseigentümer für Schäden an Nachbargrundstücken, die durch Naturereignisse verursacht werden, haften?</b> .....	4
4.	<b>Welche potenziellen Gefahren können von Rewilding-Aktivitäten ausgehen?</b> .....	6
4.1	Ansprüche wegen Beeinträchtigungen durch unwägbare Stoffe, insbesondere Gerüche, Rauch oder Lärm .....	6
4.2	Beeinträchtigung durch Bäume, Wurzeln und Sträucher.....	8
4.3	Beeinträchtigungen und Schäden am Nachbargrundstück durch bauliche Maßnahmen .....	10
4.4	Überschwemmungen .....	11
5.	<b>Notwegerechte</b> .....	12

## 1. Allgemeine Überlegungen zum Nachbarschaftsverhältnis

Nach deutschem Recht gilt der allgemeine Grundsatz, dass Grundstückseigentümer ihr Eigentum nach eigenem Gutdünken nutzen können, sofern sie dabei nicht gegen gesetzliche Beschränkungen verstoßen oder Rechte Dritter verletzen.<sup>1</sup> Gesetzliche Beschränkungen dienen häufig dazu, Konflikte zwischen Eigentümern benachbarter Grundstücke zu vermeiden. So sind Grundstückseigentümer beispielsweise verpflichtet, Bäume regelmäßig auf Stabilität und Zustand zu überprüfen, damit sie nicht auf Nachbargrundstücke fallen oder Passanten verletzen. Außerdem müssen bei Pflanzungen Mindestabstände zur Grundstücksgrenze eingehalten werden, um eine ausreichende Belichtung und Belüftung des Nachbargrundstücks zu gewährleisten.

Die nachbarrechtlichen Beziehungen in Deutschland werden vorrangig durch die Nachbarschaftsgesetze der Bundesländer und das Bürgerliche Gesetzbuch ("**BGB**") geregelt. Die dort niedergelegten Regelungen sind allerdings nicht zwingend, sondern erlauben den beteiligten Parteien hiervon abzuweichen.<sup>2</sup>

Auch wenn das Nachbarschaftsgesetz des betreffenden Bundeslandes beispielsweise für die Anpflanzung von Bäumen einen Mindestabstand zur Grundstücksgrenze vorschreibt, können sich die beteiligten Grundstückseigentümer darauf einigen, Bäume näher an der Grenze zu pflanzen und ggfs. vorsehen, dass der Nachbar, der die Bäume pflanzt, sich verpflichtet, die Bäume regelmäßig zu beschneiden und ihr Laub zu entfernen. Solche Vereinbarungen sollten schriftlich festgehalten werden

und nicht mündlich getroffen werden, um bei Streitigkeiten in der Zukunft, die getroffenen Vereinbarungen beweisen zu können

Im Konfliktfall besteht immer die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zwischen Nachbarn. Manche Streitigkeiten erschöpfen sich jedoch nicht in bloßen Belästigungen, sondern führen zu wesentlichen Beeinträchtigungen. Sach- oder Personenschäden. In solchen Fällen entsteht aus den nachbarrechtlichen Vorschriften (siehe Abschnitt 2) gegebenenfalls ein Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung oder ein Schadensersatzanspruch. Verursacht ein Grundstückseigentümer durch Fahrlässigkeit oder sonstiges schuldhaftes Verhalten einen Schaden am Eigentum oder sonstigen Rechtsgütern eines Nachbarn, kann er haftbar gemacht und zum Schadenersatz verpflichtet werden. Weitere Informationen finden Sie unter *Rewilding in Deutschland: Haftung gegenüber Dritten*.

### Beispiel 1

*Grundstückseigentümer A entfernt ohne die Zustimmung des Nachbarn einen Zaun, der zu einem Nachbargrundstück gehört.*

In der Folge hat Grundstückseigentümer A möglicherweise für die Kosten des Wiederaufbaus des Zauns und für alle weiteren Schäden aufzukommen, die entstehen, wenn beispielsweise Tiere

entlaufen und eingefangen werden müssen. Wenn der Nachbar die Reparaturen selbst bezahlt, kann er vom Grundstückseigentümer A nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen anschließend eine Erstattung seiner Kosten verlangen. Siehe *Rewilding in Deutschland: Haftung gegenüber Dritten*.

### Beispiel 2

*Grundstückseigentümer B baut ein Wildtiergehege und lagert während der Bauarbeiten Baumaterialien ohne Genehmigung über Nacht auf einem Nachbargrundstück.*

Diese Art der Nutzung ist ohne die Zustimmung des Nachbarn nicht erlaubt. Der Nachbar hat das

Recht, die sofortige Beseitigung der Materialien zu verlangen. Kommt Grundstückseigentümer B der Aufforderung nicht nach, kann der Nachbar die Materialien selbst entfernen und die Kosten von Grundstückseigentümer B zurückfordern.

Diese Abhandlung gibt Personen, die Rewilding-Projekte durchführen, einen Überblick über die wichtigsten Aspekte von Beeinträchtigungen und deren Abgrenzung zu Schäden sowie darüber, welchen Ansprüchen sie im Hinblick auf Störungs- und Schadensquellen ausgesetzt sein können.

## 2. Was sind Beeinträchtigungen und Schäden?

Unter einer Beeinträchtigung versteht man eine negative Einwirkung auf einen Dritten, die, sofern sie wesentlich ist, nicht zu dulden ist, auch wenn kein Schaden entsteht. Ein Schaden liegt hingegen vor, wenn ein Rechtsgut verletzt wird (z. B. Beschädigung des Eigentums, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit). Der Schaden ist in der Regel aufgrund zivilrechtlicher Ansprüche (insbesondere dem Deliktsrecht) zu ersetzen.

Nachstehend sollen die Unterschiede zwischen einer Beeinträchtigung und einem Schaden verdeutlicht werden:

- Beeinträchtigung: Geräuschemissionen von Tieren (Frösche, Enten), die einen künstlich

angelegten See bewohnen, können je nach Einzelfall wesentlich und damit nicht zu dulden sein.

- Schaden: Eine Zerstörung von Feldfrüchten durch Tiere.
- Beeinträchtigung: Unangenehme Gerüche von Komposthaufen können je nach Intensität und konkreter Lage als nicht zu dulden Beeinträchtigung eingestuft werden.
- Schaden: Ein durch einen Komposthaufen ausgelöster Rattenbefall, der dazu führt, dass Schäden auf einem Nachbargrundstück verursacht werden.

- Beeinträchtigung: Schatten, die von Bäumen auf dem Nachbargrundstück verursacht werden.
- Schaden: herabgefallene Äste, die Blumen zerstören.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Nachbarn sind in verschiedenen Gesetzen geregelt, insbesondere dem BGB<sup>3</sup>, dem Nachbarrecht der Bundesländer<sup>4</sup> aber auch Naturschutzgesetze und lokale Vorschriften (Bebauungspläne und Baumschutzsatzungen)<sup>5</sup> können relevante Regelungen enthalten. Außerdem hat die Auslegung der Rechtsnormen durch die Rechtsprechung

entscheidenden Einfluss auf die wechselseitigen Ansprüche. Obwohl eine Beeinträchtigung im Allgemeinen weniger schwerwiegend als ein Schaden ist, kann sie dennoch Unterlassungs- und Entschädigungsansprüche auslösen.

Die rechtlichen Regelungen zu möglichen Ansprüchen wegen Beeinträchtigungen im Nachbarschaftsverhältnis sind komplex. Es wird empfohlen, bei Bedarf rechtlichen Rat für den jeweiligen Einzelfall einzuholen. Dennoch gibt es einige wichtige allgemeine Erkenntnisse:

- Eine Beeinträchtigung liegt in der Regel dann vor, wenn eine Tätigkeit auf einem Grundstück das Recht des Nachbarn auf ungestörte Nutzung seines eigenen Grundstücks verletzt, auch wenn dabei kein Schaden entsteht.
- Die Beeinträchtigung kann physischer (z. B. herabfallende Blätter, Staub) oder nicht-

physischer Natur (z. B. Lärm, Gerüche, Schatten) sein. In beiden Fällen kann es zu Unterlassungs- und/oder Entschädigungsansprüchen der betroffenen Nachbarn kommen.

- Ist eine Beeinträchtigung erheblich, kann der betroffene Nachbar verlangen, dass diese zukünftig unterlassen wird. Ob eine Einwirkung erheblich ist, bestimmt sich auf der Grundlage technischer Vorschriften oder Verordnungen, der Art der näheren Umgebung und der Lage und Art des betroffenen Grundstücks.
- Je besser sich ein Rewilding-Projekt in die Umgebung einfügt, desto geringer ist das Risiko, dass eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wird.

Es ist durchaus möglich, dass die Durchführung von Renaturierungs- und Rewildingmaßnahmen im Lauf

der Zeit die Ansprüche wegen Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung verändert. Während die Rechtsprechung beispielsweise Nachbarn früher Ansprüche auf die Beseitigung herabgefallener Blätter zuerkannte, werden solche Beeinträchtigungen heute zunehmend als geringfügig und hinnehmbar angesehen, sofern sie kein Sicherheitsrisiko darstellen.

Wer Rewilding-Projekte durchführt, sollte sich ferner darüber im Klaren sein, dass Unterlassungs- und ggfs. Schadensersatzansprüche von jeder betroffenen Partei erhoben werden können, auch von Mietern, nicht nur von Grundstückseigentümern. Außerdem können Ansprüche wegen Beeinträchtigungen nicht nur im Hinblick auf unmittelbar benachbarte, sondern auch bezogen auf weiter entfernte Grundstücke erhoben werden, wenn diese durch die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen beeinträchtigt werden.

### **3. Muss ein Grundstückseigentümer für Schäden an Nachbargrundstücken, die durch Naturereignisse verursacht werden, haften?**

In der Regel ist eine Haftung für Schäden, die durch Naturereignisse verursacht werden, ausgeschlossen. Fällt zum Beispiel ein gesunder Baum bei starkem Wind auf das Grundstück des Nachbarn und beschädigt er dabei ein Fenster, haftet der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Baum stand, in der Regel nicht. Eine

Haftung kann sich jedoch ergeben, wenn der Schaden auf menschliches Handeln oder Unterlassen zurückzuführen ist oder dieses dazu beigetragen hat.

Grundsätzlich ist derjenige, der eine gefährliche Situation schafft, verpflichtet, Vorkehrungen zu

treffen, um Schaden von anderen abzuwenden (Verkehrssicherungspflicht).<sup>6</sup> Verletzt ein Grundstückseigentümer diese Verkehrssicherungspflicht und wird hierdurch ein Schaden verursacht, kann er zum Schadenersatz verpflichtet sein. Werden bspw. tote Bäume auf einem Grundstück belassen, um das Ökosystem zu

stärken, haben Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Bäume keine Gefahr für Dritte darstellen. Wenn ein abgestorbener Baum in der Nähe eines öffentlichen Weges oder eines anderen Grundstücks steht bei einem Sturm umstürzt, kann der Grundstückseigentümer für die daraus resultierenden Schäden haftbar gemacht werden, wenn er es versäumt hat, geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Entfernung oder Sicherung der morschen Bäume.

### Beispiel 3

Im Rahmen eines Rewilding-Projekts stellt Grundstückseigentümer C die Pflege seines Grundstücks ein, so dass sich mit der Zeit trockenes Gestrüpp auf den Flächen ansammelt. In dem trockenen Gestrüpp bricht ein Flächenbrand aus, der auf benachbarte Grundstücke übergreift und Ernten und andere Gegenstände vernichtet.

In diesem Fall kann Grundstückseigentümer C nach den allgemeinen Haftungsregeln für den Schaden in Anspruch genommen werden. Die von dem Brand betroffenen Nachbarn können Schadensersatz für den Schaden verlangen, der ihnen durch die Vernichtung der Ernte und der Gegenstände entstanden ist.

Hat Grundstückseigentümer C jedoch alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, um beispielsweise Brandrisiken angemessen zu begegnen, und entsteht bzw. breitet sich der Brand aufgrund natürlicher Ursachen, die sich seiner Kontrolle entziehen, dennoch aus, könnte Grundstückseigentümer C vermutlich nicht haftbar gemacht werden. In solchen Fällen wird der Schaden als Ergebnis eines Naturereignisses und nicht als Folge des Handelns oder Unterlassens von Grundstückseigentümer C angesehen.

### Beispiel 4

*Grundstückseigentümer D pflanzt einen Baum in dem gesetzlich vorgeschriebenen Abstand von der Grenze zu einem Nachbargrundstück. Mit der Zeit wird der Baum von Schädlingen befallen, die sich schließlich auf dem Grundstück des Nachbarn*

*ausbreiten und die dort wachsenden Pflanzen und Bäume schädigen.*

Da Grundstückseigentümer D alle einschlägigen Vorschriften insbesondere das Abstandsgebot befolgt hat, fehlt es an einer Pflichtverletzung, sodass er grds. nicht für den Schädlingsbefall haftbar gemacht werden kann.



*Pumpstation zur Regulierung der Wasserstände im Marschland am Anklamer Stadtbruch, Mecklenburg-Vorpommern.  
Florian Möllers / Rewilding Europe*

## 4. Welche potenziellen Gefahren können von Rewilding-Aktivitäten ausgehen?

Rewilding ist mit bestimmten Aktivitäten verbunden, die negative Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke haben können. Es ist wichtig, dass diejenigen, die Rewilding-Projekte durchführen, diese Risiken kennen und wissen, wie sie diese vermeiden können. Die beteiligten Personen sollten sich ferner darüber im Klaren sein, dass auch im Rahmen von Rewilding die allgemeinen zivilrechtliche Haftungsregeln gelten und sie sich Schadenersatzansprüchen ausgesetzt sehen können. Weitere Informationen finden Sie in *Rewilding in Deutschland: Haftung gegenüber Dritten*.<sup>7</sup>

Die folgenden Unterabschnitte befassen sich mit spezifischen Beeinträchtigungsszenarien, die bei Rewilding-Projekten typischerweise vorkommen. Es wird empfohlen, sich im Hinblick auf das konkret durchzuführende Projekt im Vorfeld rechtlich beraten zu lassen.

### 4.1 Ansprüche wegen Beeinträchtigungen durch unwägbar Stoffe, insbesondere Gerüche, Rauch oder Lärm

Das Nachbarrecht unterscheidet zwischen unwesentlichen Beeinträchtigungen, die geduldet werden müssen und solchen, die nicht geduldet werden müssen und gegebenenfalls zu Entschädigungsansprüchen führen können, um das Recht eines jeden Grundstückseigentümers auf

ungestörte Nutzung seines Eigentums zu gewährleisten.<sup>8</sup>

So kann ein Grundstückseigentümer, der von einer erheblichen Beeinträchtigung betroffen ist, deren Beseitigung und zukünftige Unterlassung verlangen.<sup>9</sup> Ist die Beeinträchtigung hingegen nicht erheblich, hat der betroffene Nachbar sie zu dulden.

In bestimmten Fällen kann von Nachbarn verlangt werden, eine Beeinträchtigung auch dann zu dulden, wenn sie erheblich ist. Das gilt dann, wenn eine solche Duldung ortsüblich ist und es keine zumutbaren wirtschaftlichen Abhilfemaßnahmen gibt. In diesem Fall muss die Störung zwar geduldet werden, aber der betroffene Nachbar kann eine Entschädigung verlangen.

Ähnlich verhält es sich, wenn Abhilfemaßnahmen gesetzlich verboten sind. So ist es beispielsweise nicht zulässig, eine geschützte Art zu entfernen oder ihren Lebensraum zu zerstören, um eine erhebliche Beeinträchtigung bspw. in Form von Geräuschmissionen zu verhindern.<sup>10</sup> In diesem Fall sind auch erhebliche Beeinträchtigungen zu dulden; etwaige Entschädigungsansprüche des Nachbarn sind dabei gegen den Staat und nicht gegen den Grundstückseigentümer zu richten.

Schließlich sollte im Rahmen von Rewilding-Projekten auch dafür gesorgt werden, dass keine

Tiere entlaufen. Wenn sich beispielsweise ein großes Tier (z. B. eine Kuh oder ein Pferd), das Teil einer Rewilding Maßnahme ist, ohne Erlaubnis auf ein Nachbargrundstück begibt, kann der Nachbar Maßnahmen ergreifen, um das Tier von dort zu entfernen, selbst wenn es keinen Schaden verursacht oder wenn solche Vorfälle in der Gegend üblich sind.<sup>11</sup> Weitere Informationen finden Sie unter *Rewilding in Deutschland: Haftung für Schäden, die durch Tiere verursacht wurden*.

#### Beispiel 5

*Grundstückseigentümer E legt einen künstlichen See an. Mit der Zeit siedeln sich dort Frösche und Enten an. Die Anwohner beschwerten sich, dass der Lärm der Tiere sie in ihrem Schlaf stört und ihr Wohlbefinden beeinträchtigen, und machen den Grundstückseigentümer E dafür verantwortlich.*

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob der Lärm als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist. Dies hängt von den örtlichen Lärmschutzvorschriften ab, die je nachdem, ob es sich um ein ländliches Gebiet oder ein Wohngebiet handelt, unterschiedlich sein können.

Wird die Beeinträchtigung *nicht* als erheblich eingestuft, muss Grundstückseigentümer E in der Regel keine Maßnahmen ergreifen und kann den See samt dem Tierbesatz unverändert bestehen lassen.

Überschreiten die von den Tieren ausgehenden Geräuschemissionen *aber die zulässigen Werte, stellen sie eine erhebliche Beeinträchtigung dar*. Dann stellt sich die Frage, ob diese Immissionen an diesem Ort *üblicherweise geduldet werden*. In ländlichen oder abgelegenen Gebieten wird ein gewisses Maß an natürlichem Lärm in der Regel als ortsüblich akzeptiert, und der See samt Tierbesatz kann weiterhin fortbestehen.

Liegt der See jedoch in einem Wohngebiet und übersteigen die von ihm ausgehenden Geräuschemissionen die zulässigen Werte, kann von Grundstückseigentümer E verlangt werden, Maßnahmen zur Verringerung der

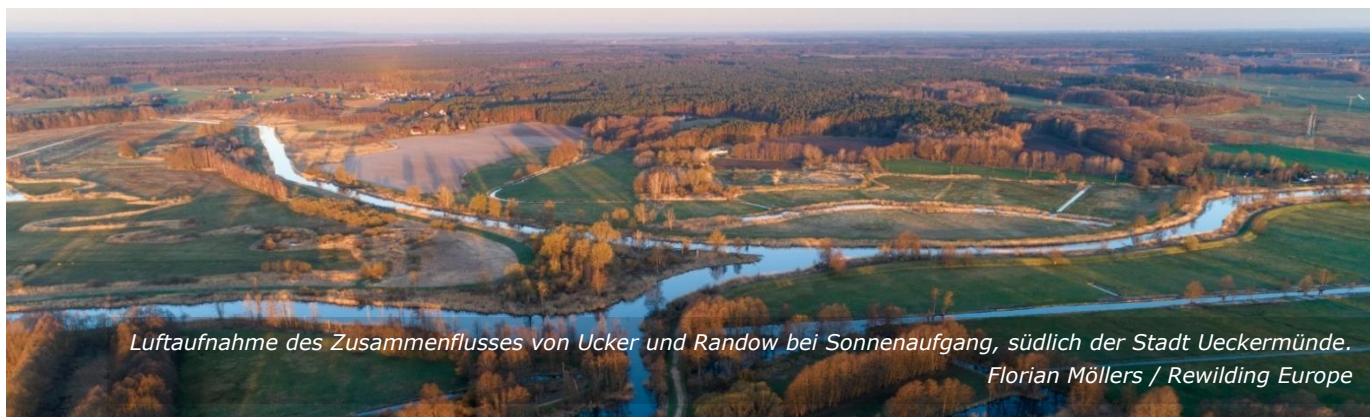
Geräuschimmissionen zu ergreifen. Dazu kann auch die Umsiedlung der Tiere oder die Trockenlegung des Sees gehören. Dies gilt selbst dann, wenn Grundstückseigentümer E nicht wusste, dass sich Frösche und Enten dort ansiedeln könnten.<sup>12</sup>

Sind die Frösche oder Enten jedoch nach dem Naturschutzrecht geschützt sind, darf Grundstückseigentümer E sie nicht entfernen und ihren Lebensraum nicht zerstören. In diesem Fall kann der Nachbar bei der zuständigen Behörde eine Sondergenehmigung beantragen, die unter Umständen das Entfernen der geschützten Arten erlaubt. Wird die Genehmigung verweigert, bleiben der See und seine Bewohner geschützt, und der Nachbar muss den Lärm dulden.

Dieses Beispiel ist im Kontext von Rewilding-Maßnahmen besonders anschaulich und relevant. Es zeigt, dass nicht nur das absichtliche Aussetzen von Tieren zu Ansprüchen auf Unterlassung wegen erheblicher Einwirkungen führen kann, sondern auch das Wiederherstellen von Lebensräumen, die in der Folge bestimmte Tierarten anziehen – sei es beabsichtigt oder nicht. Häufig steht jedoch das Naturschutzrecht der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen entgegen, da es die Zerstörung dieser wiederhergestellten Lebensräume oder die Entfernung der sich dort ansiedelnden Arten verbietet, sofern es sich dabei um besonders geschützte Areale oder Arten handelt.

Gegebenenfalls müssen dann andere Maßnahmen ergriffen werden, um eine Beeinträchtigung der Rechtsgüter des Nachbarn zu verhindern. Können Abhilfemaßnahmen bspw. aufgrund naturschutzrechtlicher Verbote nicht durchgeführt werden kommen ggfs. Entschädigungsansprüche in Betracht. Die Rechtsprechung lehnt jedoch Entschädigungsansprüche gegen den Grundstückseigentümer in der Regel zumindest in solchen Fällen ab, in denen die Beeinträchtigung mit den Zielen des Naturschutzes in Einklang steht – ein in der Rechtswissenschaft nach wie vor viel diskutiertes Thema.

Es ist auf jeden Fall ratsam, vor der Durchführung von Rewilding-Maßnahmen Vereinbarungen mit den Eigentümern benachbarter Grundstücke zu treffen,



*Luftaufnahme des Zusammenflusses von Ucker und Randow bei Sonnenaufgang, südlich der Stadt Ueckermünde.  
Florian Möllers / Rewilding Europe*

um das Störungspotenzial zu minimieren, vorausgesetzt, dass dies möglich ist.

#### 4.2 Beeinträchtigung durch Bäume, Wurzeln und Sträucher

Streitigkeiten zwischen Nachbarn entstehen erfahrungsgemäß häufig im Zusammenhang mit Bäumen oder Sträuchern, die in der Nähe der Grundstücksgrenze gepflanzt werden, insbesondere wenn diese Pflanzen negative Auswirkungen auf das Nachbargrundstück haben oder gar Schäden verursachen.

Im Folgenden sind einige Beispiele aufgeführt, die zeigen, welche Ansprüche im Hinblick auf Beeinträchtigungen oder Schäden gegebenenfalls entstehen. Es ist jedoch auch in diesem Zusammenhang ratsam, sich sowohl in technischer als auch rechtlicher Hinsicht zu den geplanten Arbeiten beraten zu lassen, insbesondere zu solchen, die mit höheren Risiken verbunden sind, wie z. B. Aushubarbeiten.

*Kann ein Nachbar verlangen, dass Bäume oder Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden, auch wenn sie nicht auf sein Grundstück ragen oder es beschädigen?*

Die Nachbarschaftsgesetze der meisten Bundesländer schreiben Mindestabstände vor, die beim Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern, die zur Grenze eines Nachbargrundstücks einzuhalten sind.<sup>13</sup>

Im Kontext von Rewilding-Projekten sollte berücksichtigt werden, dass diese Bestimmungen grds. auch für Pflanzen gelten, die sich selbst ausgesät haben, d. h. Pflanzen, die ohne menschliches Zutun gewachsen sind. Lässt man natürliches Pflanzenwachstum zu oder fördert es, ist man dadurch nicht von der Verpflichtung entbunden, die gesetzlich vorgesehenen Abstände zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

Diese Mindestabstände dienen dazu eine übermäßige Verschattung zu verhindern, die Erhaltung von Frischluftschneisen sicherzustellen und Schäden der Nachbargrundstücke zu vermeiden. Werden diese Abstände nicht eingehalten, kann ein Nachbar den Rückschnitt oder die Beseitigung der Pflanzen nach dem Nachbarrecht verlangen, auch wenn die Äste oder Wurzeln keinen (direkten) Schaden verursachen. Allerdings sind diese Ansprüche innerhalb einer gewissen Zeitspanne geltend zu machen; andernfalls verjähren sie.<sup>14</sup>

#### Beispiel 6

*Grundstückseigentümer F hat auf seinem Grundstück Bäume und Sträucher gepflanzt, von denen einige in der Nähe der Grenze zum Nachbargrundstück stehen. Im Laufe der Zeit sind auch einige zusätzliche Bäume und Sträucher in der Nähe der Grenze von selbst gewachsen. Der Nachbar beschwert sich, dass die Pflanzen zu viel Schatten verursachen und verlangt, dass sie entfernt werden sollten.*

Ob Grundstückseigentümer F Maßnahmen ergreifen muss, hängt davon ab, was das Nachbarrecht des jeweiligen Bundeslandes vorsieht, was wiederum von der Art, der Höhe und dem Abstand der Bäume und Sträucher zur Grenze abhängt.

Wenn die Bäume oder Sträucher zu nahe an der Grenze stehen, muss Grundstückseigentümer F 0

sie zurückschneiden, um den erforderlichen Abstand einzuhalten.

Wenn der Rückschnitt nicht ausreicht, um den vorgeschriebenen Abstand einzuhalten, kann eine Entfernung erforderlich sein.

Das Beschneiden ist in der Regel nur zwischen dem 1. Oktober und dem 29. Februar erlaubt, um nistende Wildtiere zu schützen und Umweltvorschriften einzuhalten.

Wenn die Bäume und Sträucher jedoch weit genug von der Grenze entfernt sind, um die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen, selbst wenn sie Schatten werfen, muss Grundstückseigentümer F keine weiteren Maßnahmen ergreifen.

*Kann ein Nachbar Maßnahmen verlangen, wenn die erforderlichen Abstände eingehalten werden, aber Äste oder Wurzeln in sein Grundstück hineinragen?*

Neben den allgemeinen Bestimmungen des BGB zu Beeinträchtigungen des Eigentums und dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis können sich Ansprüche Dritter auch auf Grundlage der besonderen Vorschriften der Nachbarschaftsgesetze der Bundesländer Ansprüche im Hinblick auf Rewilding-Projekte ergeben.<sup>15</sup>

Wenn Wurzeln oder Äste in das Grundstück eines Nachbarn hineinragen und eine Beeinträchtigung darstellen, kann deren Entfernung oder Rückschnitt verlangt werden, auch wenn kein Schaden entstanden ist. Kommt der Grundstückseigentümer diesen Beseitigungsansprüchen nicht nach, kann der Nachbar selbst tätig werden; bei Ästen allerdings erst, nachdem der Nachbar eine Frist zum Rückschnitt gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist<sup>16</sup> In diesem Fall, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Nachbarn alle durch den Rückschnitt entstandenen Kosten zu erstatten.

Wenn Bäume oder Sträucher unter Naturschutz stehen, sind die Möglichkeiten des Nachbarn grds. eingeschränkt, da der naturschutzrechtliche Status Vorrang vor der Beeinträchtigung des Nachbarn hat.<sup>17</sup> Wer ein solches Projekt durchführt, sollte sich jedoch darüber im Klaren sein, dass ein Nachbar bei der zuständigen Behörde eine Ausnahme vom

Verbot der Entfernung einer geschützten Pflanze beantragen kann,<sup>18</sup> wobei solche Ausnahmen nicht immer gewährt werden.

*Muss eine Person haften, wenn eine Rewilding-Maßnahme Schäden an Bäumen und Sträuchern verursacht?*

Verursachen Bäume oder Sträucher einen Schaden, gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsvorschriften des BGB: Beschädigen eindringende Wurzeln das Eigentum eines Nachbarn, z. B. die Fundamente eines Gebäudes oder die Wasserleitungen, muss die Person, die das Rewilding-Projekt durchführt, die Wurzeln entfernen und den beschädigten Gegenstand wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzen. Alternativ sind die Kosten für Reparaturen oder Maßnahmen tragen, die erforderlich sind, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Weitere Informationen finden Sie unter *Rewilding in Deutschland: Haftung gegenüber Dritten*.

### **Beispiel 7**

*Ein Baum auf dem Grundstück von Grundstückseigentümer G stürzt um und beschädigt eine Mauer und mehrere Obstbäume auf dem Nachbargrundstück. Der Nachbar hatte vor, die Früchte auf einem lokalen Markt zu verkaufen.*

Gegen Grundstückseigentümer G können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass der Baum nicht gesund war und nicht ordnungsgemäß kontrolliert wurde. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Zustand ihrer Bäume regelmäßig zu überprüfen und Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie eine Gefahr darstellen.

Hat Grundstückseigentümer G es versäumt, solche Kontrollen durchzuführen, und daher keine

Maßnahmen ergriffen, die das Umstürzen des Baums verhindert hätten, ist er dem Nachbarn unter Umständen schadensersatzpflichtig, auch für den entgangenen Gewinn in Form der nicht verkauften Früchte aus. Dies ist einer der Gründe, warum der Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringend empfohlen wird.

Stürzt der Baum jedoch aufgrund eines unvermeidbaren Naturereignisses um (z. B. eines schweren Sturms oder Orkans), kann Grundstückseigentümer G vermutlich nicht haftbar gemacht werden. Weitere Informationen finden Sie unter *Rewilding in Deutschland: Haftung gegenüber Dritten*.

### Beispiel 8

*Die Wurzeln eines Baumes auf dem Grundstück von Grundstückseigentümer H wachsen auf das Nachbargrundstück und beschädigen eine Mauer.*

Grundstückseigentümer H ist für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Mauer verantwortlich. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, und muss der Nachbar hierfür eine Baufirma beauftragen, so muss er dem Nachbarn die ihm hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

#### 4.3 Beeinträchtigungen und Schäden am Nachbargrundstück durch bauliche Maßnahmen

In der Regel dürfen Grundstückseigentümer keine Maßnahmen ergreifen, die die Stabilität eines benachbarten Grundstücks gefährden.<sup>19</sup> Zu diesen Maßnahmen gehören Aushubarbeiten, der Abriss von Fundamenten oder die Absenkung des Grundwasserspiegels.

Vor der Durchführung solcher Arbeiten muss der Grundstückseigentümer prüfen, ob dadurch die Stabilität des Bodens des Nachbargrundstücks beeinträchtigt werden könnte. Diese Pflicht kann durch die sorgfältige Auswahl und Beauftragung von qualifizierten Fachleuten wie Architekten oder Ingenieuren, die über das notwendige Fachwissen

zur Bewertung der Risiken verfügen, und durch die Umsetzung der von ihnen empfohlenen Maßnahmen erfüllt werden.

Führen bauliche Maßnahmen eines Grundstückseigentümers zu einer Beeinträchtigung der Stabilität des Nachbargrundstücks, so kann der Nachbar

- fordern, dass die stabilitätsbeeinträchtigenden Maßnahmen eingestellt werden;
- verlangen, dass der ursprüngliche Zustand des Grundstücks wiederhergestellt wird; oder
- verlangen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um eine ausreichende Stabilität des betroffenen Grundstücks zu gewährleisten.<sup>20</sup>

Diese Ansprüche müssen gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht werden. Weigert sich der Grundstückseigentümer, kann der Nachbar vor dem zuständigen Gericht Klage erheben.<sup>21</sup>

### Beispiel 9

*Grundstückseigentümer I beginnt ein Rewilding-Projekt auf einem Grundstück mit alten Gebäuden. Um Platz für die Anpflanzung von Bäumen zu schaffen, reißt Grundstückseigentümer I ein Gebäude ab und entfernt dessen Fundament. Dadurch kommt*

*es zu Bodenbewegungen auf dem Nachbargrundstück, wodurch ein Gebäude beschädigt wird und nicht mehr genutzt werden kann. Der Nachbar behauptet, dass Grundstückseigentümer I keine angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, und verlangt Schadenersatz.*

Wenn Grundstückseigentümer I die Arbeiten durchgeführt hat, obwohl ein Sachverständiger festgestellt hatte, dass Bodensenkungen zu Schäden führen könnten, muss er unter Umständen für den Schaden des Nachbarn aufkommen. In dieser Situation hätte der Grundstückseigentümer I die Arbeiten unterlassen oder Maßnahmen ergreifen müssen, um die Stabilität des Nachbargrundstückssicherzustellen. Liegt hingegen kein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) seitens des Grundstückseigentümers I vor, besteht kein Rechtsanspruch auf Schadenersatz.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Nachbar aufgrund der besonderen lokalen Verhältnisse ein gewisses Maß an Bodensenkungen hinnehmen muss; allerdings kann er dann einen Anspruch auf Entschädigung haben.

Während der Schadenersatzanspruch auf die Wiederherstellung des ursprünglichen

Zustands abzielt, einschließlich der Erstattung entgangener Gewinne, bezweckt der Entschädigungsanspruch lediglich die Wiedergutmachung der erlittenen Nachteile.

#### 4.4 Überschwemmungen

Grundstückseigentümer dürfen die Menge abfließenden Wassers, ob aus Quellen oder Niederschlag, auf ein Nachbargrundstück außerhalb eines natürlichen Wasserlaufs nicht erhöhen. Ebenso wenig dürfen sie den natürlichen Abfluss dieses Wassers auf benachbarte Grundstücke behindern.<sup>22</sup>

So darf ein Grundstückseigentümer beispielsweise keinen Damm bauen, um das Eindringen von Niederschlagswasser in sein Grundstück zu verhindern, wenn sich dies negativ auf ein höher gelegenes Grundstück auswirken würde. Ebenso wenig darf er den natürlichen Abfluss des Wassers, das von seinem Grundstück auf ein tiefer gelegenes Grundstück fließt, zum Nachteil dieses Nachbarn beeinflussen.

Verstößt ein Grundstückseigentümer gegen diese Verpflichtung, kann der betroffene Nachbar seinen Unterlassungsanspruch auch gerichtlich geltend machen. Gegebenenfalls kann der Nachbar auch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen und nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts Schadenersatz fordern.

Entsprechendes gilt, wenn Grundstückseigentümer die Nutzung ihrer Flächen, z. B. bei der Umwandlung von Ackerland in Wald, ändern. In diesem Fall sind sie verpflichtet, geeignete Maßnahmen ergreifen, um einen verstärkten Wasserabfluss auf Nachbargrundstücke zu verhindern.<sup>23</sup> Es wird daher dringend empfohlen, vor der Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Wasserbewirtschaftung technischen und rechtlichen Rat einzuholen.

#### Beispiel 10

*Grundstückseigentümer J kauft ein Grundstück und beginnt dieses aufzuforsten. Im Rahmen der Arbeiten verfüllt Grundstückseigentümer J Entwässerungsgräben, die zuvor das Regenwasser abgeleitet hatten. Im darauffolgenden Jahr führen starke Regenfälle zu Überschwemmungen und Schäden auf einem benachbarten, tiefer gelegenen Grundstück. Der Nachbar behauptet, die Verfüllung der Entwässerungsgräben hätte den natürlichen Wasserfluss verändert, und fordert sowohl die Wiederherstellung der Entwässerungsgräben als auch Schadenersatz.*

Grundsätzlich dürfen Grundstückseigentümer die Nutzung ihrer Grundstücke ändern, sofern dies (baurechtlich) rechtlich zulässig ist. Eine Nutzungsänderung darf jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken führen, es sei denn, die Beeinträchtigung ist absolut notwendig.

Wenn Grundstückseigentümer J die Arbeiten so hätte durchführen können, dass die Gefahr für

den Nachbarn geringer gewesen wäre, kann er verpflichtet werden, die Verfüllung zu beseitigen und alternative Maßnahmen zu ergreifen.

Selbst wenn die Regenfälle ungewöhnlich stark waren, kann Grundstückseigentümer J haftbar gemacht werden, wenn sein Handeln zu den Schäden beigetragen hat.

War die Überschwemmung hingegen ausschließlich auf natürliche Ursachen zurückzuführen oder war die Verfüllung der Gräben für das Aufforstungsprojekt unbedingt erforderlich, so kann Grundstückseigentümer J für die Schäden grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden.

In diesem hat der betroffene Nachbar allerdings das Recht, das Grundstück von Grundstückseigentümer J zu betreten, um notwendige Reparaturen oder Entwässerungsarbeiten durchzuführen.

## 5. Notwegerechte

Nach deutschem Recht kann ein Grundstückseigentümer, dessen Grundstück nicht ordnungsgemäß genutzt werden kann, weil es keine Verbindung zu einem öffentlichen Weg oder einer öffentlichen Straße gibt, gegen den Nachbarn einen Anspruch auf Gestattung eines Zugangs, ein sog. Notwegerecht haben.<sup>24</sup>

Dieser Rechtsanspruch ermöglicht es dem betroffenen Grundstückseigentümer, gegen eine angemessene Entschädigung von seinen Nachbarn zu verlangen, dass sie den Zugang über ihr Grundstück dulden.

### Beispiel 11

*Grundstückseigentümer K besitzt ein Grundstück, das an eine öffentliche Straße grenzt, und errichtet einen Zaun, damit Wildpferde sicher weiden können. Ein Nachbargrundstück befindet sich hinter diesem Grundstück und hat keinen direkten Zugang zur Straße. Der Nachbar bittet den Grundstückseigentümer K um Zugang. Grundstückseigentümer K ist zwar bereit, einen Fußweg zuzulassen, lehnt aber die Zufahrt für Fahrzeuge ab, da er die Pferde nicht stören möchte.*

Aufgrund des Notwegerechts kann ein Nachbar, der keinen Zugang zu einer Straße hat, berechtigt sein, ein angrenzendes Grundstück zu überqueren, was in der Regel auch das Recht einschließt, Fahrzeuge zu benutzen. Grundstückseigentümer K kann daher den Zugang zu dieser Straße nicht verweigern.

Im Gegenzug kann Grundstückseigentümer K verlangen, dass er von dem Nachbarn für das Wegerecht eine Entschädigung in Form einer Geldrente erhält. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Wertverlust oder der Beeinträchtigung, die durch die Einräumung dieses Rechts verursacht wird.

Um künftige Streitigkeiten zu vermeiden, wird beiden Parteien empfohlen, den Inhalt der Einigung über das Notwegerecht und die dafür zu bezahlende Geldrente in einer schriftlichen Vereinbarung niederzulegen. Der Nachbar kann vom Grundstückseigentümer auch verlangen, dass das Wegerecht als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird.

*Siehe Rewilding in Deutschland: Rechtliche Mechanismen zur Sicherung und zum Schutz naturbelassener Landschaften* zu weiteren Informationen über Dienstbarkeiten und andere sachenrechtliche Regelungen, die den Zugang zu einem Grundstück ermöglichen.

#### Endnotizen:

1. Siehe § 903 BGB.
2. Siehe z. B. § 1 des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz, wonach die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes nur gelten, wenn die betroffenen Parteien nichts anderes vereinbaren; ebenso § 2 Abs. 1 des Nachbarschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt. Außerdem können die Parteien immer eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Vereinbarung treffen, es sei denn, die Vorschriften des BGB sind zwingend, was jedoch im Bereich des Nachbarschaftsrechts selten der Fall ist.
3. Maßgeblich sind die Vorschriften der §§ 906 ff. BGB, in denen die für das nachbarschaftliche Verhältnis maßgeblichen Regeln niedergelegt sind. Zu beachten ist insbesondere § 1004 BGB, da es sich um die allgemeine Vorschrift zur Störerhaftung handelt.
4. Die meisten Bundesländer haben Nachbarschaftsgesetze erlassen, in denen ganz bestimmte Regeln in Bezug auf einzuhaltende Abstände beim Pflanzen von Bäumen usw., den Zugang zu Nachbargrundstücken usw. festgelegt sind. Einige Bundesländer im Norden Deutschlands wie Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern haben keine Nachbarschaftsgesetze erlassen. Es wird daher empfohlen, vor Beginn eines Rewilding-Projekts zu prüfen, welche Bestimmungen einschlägig sind.
5. Bei solchen örtlich geltenden Bestimmungen kann es sich zum Beispiel um Satzungen oder Verordnungen der jeweiligen Gemeinde handeln, in denen Anforderungen für Einfriedungen, Baumpflanzungen usw. festgelegt sind.
6. Vgl. BGH, Urteil vom 4. Dezember 2001, VI ZR 447/00.
7. Hinsichtlich der Haftung für Schäden siehe *Rewilding in Deutschland: Haftung gegenüber Dritten*.
8. Die einschlägige Rechtsvorschrift ist § 906 BGB, der besagt, dass Grundstückseigentümer unwesentliche Beeinträchtigungen ihres Eigentums dulden müssen. Wesentliche Einwirkungen, die üblich sind und nicht durch verhältnismäßige Mittel gemildert werden können, muss der Eigentümer dulden, kann aber eine Entschädigung verlangen.
9. Siehe § 1004 BGB.
10. Diese Handlungen sind durch das Naturschutzgesetz verboten.
11. Klarzustellen ist, dass diese Vorschrift für Tiere einer bestimmten Größe gilt, z. B. für Katzen oder größere Tiere wie Kühe oder Pferde. Im Gegensatz dazu werden Insekten ebenso wie Gerüche, Geräusche oder Lärm oder Rauch unter § 906 BGB gefasst. Das heißt, wenn es ortsüblich ist, dass diese Tiere dort vorgefunden werden, muss ihre Anwesenheit auch geduldet werden. Es gibt jedoch Grauzonen, z. B. Vögel, die weder als "große" Tiere noch als Insekten behandelt werden. Hier ist gegebenenfalls eine Einzelfallbewertung erforderlich.
12. Siehe BGH NJW 1999, 2896 ff. Siehe auch BGH, 20.11.1992, V ZR 82/91, der deutsche "Froschteichfall". Dort zitiert der BGH die Regel, dass der Eigentümer als Störer gilt, wenn der Eingriff zumindest mittelbar auf seinen Willen zurückzuführen ist. Davon ist in diesem Fall auszugehen. Mit dem Bau des künstlichen Sees, der auf seinem freien Willen beruht, hat Grundstückseigentümer E die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich Frösche und Enten dort ansiedeln und die Lärmbelästigung verursachen.
13. Nach § 34 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt sind bei Bäumen und Sträuchern folgende Abstände einzuhalten:
  - bis zu einer Höhe von 1,5 Metern: 0,5 Meter;
  - bis zu einer Höhe von 3 Metern: 1 m;
  - bis zu einer Höhe von 5 Metern: 1,25 Meter;
  - bis zu einer Höhe von 15 Metern: 3 Meter; und
  - bei einer Höhe von über 15 Metern: 6 Meter.Ähnliche Bestimmungen gibt es für Wälder usw. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in anderen Nachbargesetzen, z.B. § 40 ff. Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen, §§ 44 ff. Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz, § 38 ff. Hessisches Nachbarrechtsgesetz, § 12 ff. Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden keine besonderen Vorschriften für die Entfernung zu den Grenzen erlassen.
14. Siehe Artikel 52 AGBGB für Bayern und § 40 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt, die beide eine Frist von fünf Jahren vorsehen; in anderen Bundesländern gelten jedoch andere Fristen, z. B. nach § 47 Nachbarschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, der solche Ansprüche ausschließt, wenn innerhalb von sechs Jahren nach der Pflanzung des Baumes keine gerichtliche Klage eingereicht wurde; nach § 43 Hessisches Nachbarrechtsgesetz ist die Frist das Ende des dritten Kalenderjahres nach der Pflanzung des Baumes.

15. Siehe z.B. § 51 Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) in Bezug auf den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern, § 17 Abs. 2 Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NRG) in Bezug auf die Kosten für Zäune, und § 43 in Bezug auf den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern; ähnliche Bestimmungen gibt es in den meisten Bundesländern, siehe Endnote 4.
16. Siehe § 910 BGB.
17. In einem solchen Fall kann der Nachbar jedoch Entschädigungsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland oder das Bundesland haben, weil das Naturschutzrecht die Beseitigung der störenden Pflanzen aus Gründen des Gemeinwohls, nämlich der Naturschutzziele, verbietet.
18. So sieht die Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg vor, dass die Naturschutzbehörde eine Ausnahme vom generellen Fällverbot von Bäumen erteilen muss, wenn z.B. von dem betreffenden Baum eine Beeinträchtigung oder Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte ausgeht.
19. Siehe dazu § 909 BGB. Ein ähnliches Verbot ist in den Nachbarschaftsgesetzen vieler Bundesländer enthalten, die ebenfalls die Erhöhung des Bodens des betreffenden Grundstücks über die Oberfläche des Nachbargrundstücks regeln. Bei Nichteinhaltung kann der Nachbar Ersatz für durch Unterlassen verursachte Schäden verlangen, z.B. § 17 NbG Sachsen-Anhalt, § 43 RHPfINRG, und §§ 30 und 31 NachbG NRW.
20. Schadenersatz kann nach dem Deliktsrecht geltend gemacht werden. Da § 909 BGB ein sogenanntes Schutzgesetz ist, kommt § 823 Abs. 2 BGB zur Anwendung. In diesem Fall kehrt sich die Beweislast hinsichtlich des Verschuldens um, d. h. der Schädiger (also der Grundstückseigentümer, der den Stabilitätsverlust verursacht hat) muss beweisen, dass er die entsprechende Sorgfaltspflicht eingehalten hat. Siehe *Rewilding in Deutschland: Haftung gegenüber Dritten*.
21. Bitte beachten: In Ausnahmefällen muss der Nachbar den Stabilitätsverlust dulden; er kann in diesem Fall jedoch Entschädigung verlangen, BGH NJW 1987, 2808 ff.
22. Siehe dazu § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. einige andere Vorschriften der Bundesländer, z. B. § 55 BbgNRG, § 21 Hessisches NachbRG, und §§ 30 ff. Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt.
23. Siehe BGH, Urteil vom 20. April 2023, III ZR 92/22, ZfBR 2023, 551/554.
24. Siehe dazu § 917 BGB.

## Kontakt

Weitere Informationen zum Rewilding und zu den in diesem Leitfaden behandelten Themen finden Sie auf den Websites von [The Lifescape Project](#) und [Rewilding Europe](#) .

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:



**Elsie Blackshaw-Crosby**

E: [elsie.blackshaw@lifescapeproject.org](mailto:elsie.blackshaw@lifescapeproject.org)



**Catarina Prata**

E: [catarina.prata@lifescapeproject.org](mailto:catarina.prata@lifescapeproject.org)

## Danksagung

Wir danken Rewilding Oder Delta für die Einblicke in ihre praktischen Erfahrungen mit Rewilding in Deutschland. Unser Dank gilt außerdem *Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung* für die rechtliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Leitfadens.

*Diese Publikation behandelt nicht notwendigerweise jedes relevante Thema oder alle Aspekte der behandelten Themen. Sie stellt keine rechtliche Beratung dar. Sie sollten nicht davon ausgehen, dass die genannten Beispiele auf Ihre Situation anwendbar sind, sondern sich vielmehr zum konkreten Fall beraten lassen.*